

G e b ü h r e n s a t z u n g
Vom 06.12.2011
zur Entwässerungssatzung der Stadt Ennepetal vom
27.04.1999 und zur Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 18.06.1991
(Entwässerungsgebührensatzung)
in der Fassung des III. Nachtrages vom 02.10.2014¹

Der Verwaltungsrat der Stadtbetriebe Ennepetal AöR (SBE) hat aufgrund

- der §§ 4 Abs. 1, 7 Abs. 1 und des § 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666),
- der §§ 4, 6, 7 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712),
- der §§ 64 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) vom 25. Juni 1995 (GV NRW, S. 926) und
- der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage – Entwässerungssatzung – der Stadt Ennepetal vom 29. März 1993
- der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 18.06.1991
- Satzung der Stadt Ennepetal über die Anstalt öffentlichen Rechts "Stadtbetriebe Ennepetal AöR" vom 18.11.2010

jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung in seiner Sitzung am 29.11.2011 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Finanzierung der gemeindlichen Abwasseranlage

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage i. S. der §§ 1 der Entwässerungssatzung und der Satzung über die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen, die eine rechtliche, wirtschaftliche und organisatorische Einheit bilden, erheben die SBE zur Deckung der Kosten i. S. des § 6 Abs. 2 und der Verbandslasten nach § 7 Abs. 1 KAG Benutzungsgebühren.

¹ Satzungsbeschluss der 3. Nachtragssatzung am 27.08.2014 durch den Verwaltungsrat der Stadtbetriebe Ennepetal AöR, veröffentlicht in der Westfalenpost am 10.10.2014

§ 2

Abwassergebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Abwasseranlage erheben die SBE nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten i.S.d. § 6 Abs. 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW.
- (2) In die Abwassergebühr wird nach § 65 LWG NRW eingerechnet:
 - die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Gemeinde (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW)
 - die Abwasserabgabe für Kleininleiter (§ 65 Abs.1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 64 Abs.1 Satz 1 LWG NRW)
 - die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 65 Abs.1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 64 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW),
 - die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Gemeinde umgelegt wird (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LWG NRW).

§ 3

Gebührenmaßstäbe

- (1) Die SBE erheben getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser.
- (2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 4).
- (3) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten und / oder versiegelten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann (§ 5).

§ 4

Schmutzwassergebühren

- (1) Die Gebühr für Schmutzwasser nach § 3 Abs. 2 wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (cbm) Schmutzwasser.
- (2) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (Abs. 3 Bst. a und b) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen) gewonnene Wassermenge (Abs. 3 Bst. c). Nicht als Schmutzwassermenge veranlagt werden die Wassermengen aus Regenwassernutzungsanlagen, für die nach § 5 Absätze 4 und 5 bereits eine Niederschlagswassergebühr erhoben wurde.

- (3) Der Berechnung der Schmutzwassergebühr werden zugrunde gelegt:
- für die Wassermengen aus der öffentlichen Wasserversorgung der für die Erhebung des Wassergeldes laut Wasserzähler maßgebende Verbrauch von 365 Tagen (Toleranzgrenze plus/minus 30 Tage) des letzten Abrechnungszeitabschnittes. In den übrigen Fällen sind die Verbräuche auf 365 Tage umzurechnen.
 - für die Grundstücke, bei denen der Wasserverbrauch monatlich (Großabnehmer) oder jährlich abgelesen wird, der vorletzte Abrechnungszeitabschnitt über einen Zeitraum von 12 Monaten bzw. der auf 12 Monate umgerechnete Verbrauch.
 - für die Wassermengen aus privaten Wasserversorgungsanlagen sowie auf Antrag des Gebührenpflichtigen aus Niederschlagswassernutzungsanlagen nach § 5 Abs. 5, die für das letzte Kalenderjahr von eingebauten Wasserzählern angezeigte Wassermenge. Der Gebührenpflichtige hat den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen. Der Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so sind die SBE berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen.
- (4) Hat ein Wasserzähler offenbar nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von den SBE unter Zugrundelegung des Verbrauchs des vorhergehenden Abrechnungszeitabschnittes und unter Berücksichtigung der glaubhaft gemachten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt oder nach einer grundstücksbezogenen Durchschnittsmenge ermittelt.
- (5) Beginnt die Gebührenpflicht während des Kalenderjahres und liegen die Wasserverbrauchszahlen des zuständigen Versorgungsunternehmens noch nicht vor, so ist Berechnungsgrundlage die bei der ersten Abrechnung vom Versorgungsunternehmen errechnete Jahresverbrauchsmenge umgerechnet auf die Anzahl der Anschlussmonate.
- (6) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen abgezogen. Der Nachweis der verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, den Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen durch einen auf seine Kosten eingebauten ordnungsgemäß funktionierenden geeichten Wasserzähler zu erbringen. Die Zählerstände sind jährlich zum 10.11. mitzuteilen. Der Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden geeichten Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen.
- (7) Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung wird die Wassermenge um 14 cbm/Jahr je Großvieheinheit herabgesetzt; maßgebend ist die Viehzahl am 01. September des vorangegangenen Kalenderjahres. Eine Bagatellmenge nach Abs. 6 wird von der abzusetzenden Menge nicht abgezogen. Für darüber hinausgehende und sonstige nicht eingeleitete Wassermengen von landwirtschaftlichen Betrieben gelten die Absätze 3 und 6.
- (8) Bei der Festsetzung des Gebührensatzes werden 4 Gruppen von Benutzern unterschieden:
- Benutzer, die unmittelbar Beiträge an den Wupperverband oder Ruhr-Verbandentrichten,
 - Benutzer mit einer Kleinkläranlage für die Grundstücksentwässerung,
 - Benutzer mit einer abflusslosen Grube für die Grundstücksentwässerung

- d) alle übrigen Benutzer.
- (9) Die Kosten nach § 1 dieser Satzung ohne die von den SBE an den Wupper- oder Ruhr-Verband zu leistenden Beiträge werden auf alle Gruppen der Benutzer, entsprechend der in die Einrichtung nach § 1 dieser Satzung eingeleiteten Gesamtabwassermenge umgelegt. Die Benutzer zu b) bis d) sind außerdem entsprechend den von ihnen eingeleiteten Abwassermengen mit den von den SBE an den Wupper- oder Ruhr-Verband zu zahlenden Beiträgen zu belasten.
- (10) Die Gebühr beträgt je cbm Abwasser jährlich
- | | |
|--|---------|
| a) für Benutzer, die unmittelbar Beiträge an den Wupper- oder Ruhrverband entrichten | 1,41 € |
| b) für Benutzer mit einer Kleinkläranlage für die Grundstücksentwässerung | 0,74 € |
| c) für Benutzer mit einer abflusslosen Grube für die Grundstücksentwässerung | 10,64 € |
| d) für alle übrigen Benutzer | 3,64 € |

Die Gebühr für Benutzer einer abflusslosen Grube für die Grundstücksentwässerung wird bis einschließlich 2017 um jährlich 1,22 € erhöht.

Weitere, sich aus den jeweiligen Gebührekalkulationen möglicherweise ergebende Gebührenanhebungen oder -senkungen werden von dieser Regelung nicht erfasst.

- (11) Wird bei einzelnen Grundstücken oder in einzelnen Ortsteilen vor Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, oder darf nur Regenwasser in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden (Teilanschluss), ermäßigt sich die Klär- und Fortleitungsgebühr um die Hälfte. Dies gilt nicht für die Grundstücke mit industriellen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad und der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

§ 5

Niederschlagswassergebühr

- (1) Die Niederschlagswassergebühr gem. § 3 Abs. 3 wird berechnet nach den bebauten und / oder befestigten (versiegelten) Flächen des an die gemeindliche Abwasserbeseitigung angeschlossenen Grundstücks, von denen Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar den gemeindlichen Abwasseranlagen zugeführt wird. Eine mittelbare Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und / oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann.
- Maßgebend ist der Zustand zu Beginn des Veranlagungszeitraums; bei erstmaliger Entstehung der Gebührenpflicht, der Zustand zum Zeitpunkt des Beginns des Benutzungsverhältnisses.

Berechnungseinheit für die jährliche Niederschlagswassergebühr ist ein Quadratmeter (qm) der auf die waagerechte Ebene projizierten, an die gemeindliche Abwasserbeseitigung angeschlossenen bebauten und / oder befestigten (versiegelten) Flächen des Grundstücks, unter zusätzlicher Berücksichtigung der Verdunstung und Versickerung gemäß der in Absatz 2 genannten Faktoren.

Die sich hieraus ergebende anrechenbare Gesamtgrundstücksfläche ist auf volle qm abzurunden.

(2) Für die Berechnung der anrechenbaren Grundstücksfläche im Sinne von Abs. 1 gelten folgende Faktoren:

- | | |
|---|---|
| - Geneigte Dächer | qm angeschlossene Grundstücksfläche x 0,9 |
| - Flachdächer | qm angeschlossene Grundstücksfläche x 0,8 |
| - Begrünte Dachflächen | qm angeschlossene Grundstücksfläche x 0,5 |
| - Versiegelte Flächen
z.B. Asphalt, Beton, Platten,
Pflaster mit dichten Fugen
(Fugenbreite unter 1,5 cm) | qm angeschlossene Grundstücksfläche x 0,9 |
| - Teilversiegelte Flächen
z.B. Sickerpflaster, Ökopflaster,
Schotter, Rasengittersteine,
Pflaster mit Versickerungsfuge
(Fugenbreite über 1,5 cm) | qm angeschlossene Grundstücksfläche x 0,5 |

(3) Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser entsprechend den wasserrechtlichen Vorschriften dauerhaft in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet wird oder auf dem Grundstück versickert oder verrieselt, bleiben im Rahmen der Gebührenbemessung unberücksichtigt, sofern keine mittelbare Zuleitung gemäß Absatz 1 vorliegt.

(4) Wird eine Anlage zur Versickerung in Verbindung mit einer Rückhalteanlage oder eine Niederschlagswasserauffangananlage ordnungsgemäß betrieben, die einen Überlauf zur öffentlichen Abwasseranlage hat, so wird die für die Berechnung der Niederschlagswassergebühr festgestellte bebaute und / oder befestigte Fläche, von der das Oberflächenwasser in die Anlage gelangt, um 50 % reduziert. Voraussetzung ist ein Mindestvolumen von 35 Liter je qm angeschlossener Fläche in der Anlage zur Versickerung bzw. zum Auffangen des Niederschlagswassers. Das Niederschlagswasser ist dauerhaft in die Anlage einzuleiten und nicht als Brauchwasser zu verwenden. Die Nutzung zur Gartenbewässerung ist statthaft.

(5) Niederschlagswasser von an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen Flächen, welches vor der Einleitung in den Kanal in Auffangbehälter eingeleitet wird, kann für Eigenzwecke auf dem Grundstück als Brauchwasser genutzt werden. Die zu diesem Zweck notwendige Hausleitungsanlage muss den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Die Verantwortlichkeit für die ordnungsgemäße Errichtung und den ordnungsgemäßen Betrieb derartiger Brauchwasseranlagen trägt der jeweilige Betreiber. Bei vorhandenen Brauchwasseranlagen wird das eingeleitete Abwasser genauso wie direkt eingeleitetes Niederschlagswasser nach Abs. 1, 2 und § 3 Abs. 3 abgerechnet, es sei denn, der Gebührenpflichtige beantragt, dass die von der Brauchwasseranlage in das Kanalnetz eingeleitete Wassermenge als Schmutzwasser abgerechnet wird und diese Wassermenge durch geeignete Zählereinrichtungen eindeutig nach ihrer Menge bestimmt werden kann. In diesem Fall werden die Flächen, von denen aus das Nieder-

schlagswasser über einen Auffangbehälter in das Kanalnetz eingeleitet wird, nicht bei der Niederschlagswassergebühr berechnet.

- (6) Die bebauten sowie befestigten Flächen werden im Wege des Selbstauskunftsverfahrens von den Eigentümern ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, den SBE auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten sowie der befestigten Flächen auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht).

§ 6

Niederschlagswassergebührensatz

Der Niederschlagswassergebührensatz beträgt

- | | |
|---|--------|
| a) für Benutzer, die unmittelbar Beiträge an den Ruhrverband entrichten | 0,84 € |
| b) für alle übrigen | 1,04 € |

je Quadratmeter bebauter und / oder befestigter (versiegelter) Fläche des an die gemeindliche Abwasserbeseitigung angeschlossenen Grundstücks.

§ 7

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Dies gilt entsprechend bei Umwandlung in einen Vollanschluss. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Kalenderjahres.
- (2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

§ 8

Gebühren- und Abgabepflichtige

- (1) Gebühren- bzw. Abgabepflichtige sind
 - a) der Grundstückseigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte,
 - b) der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes,
 - c) der Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte.

Mehrere Gebühren- bzw. Abgabepflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an gebühren- bzw. abgabepflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebühren- und Abgabepflichtige den SBE innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen. Unterbleibt diese Anzeige, so haftet der bisherige Grundstückseigentümer gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren bzw. Abgaben, die bis zu dem Zeitpunkt entstanden sind, in dem die SBE Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhalten. Für sonstige Gebühren- und Abgabepflichtige gilt dies entsprechend.
- (3) Die bebauten sowie befestigten Flächen werden im Wege des Selbstauskunftsverfahrens von den Eigentümern ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, den SBE auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten sowie der befestigten Flächen auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Die Gebühren- und Abgabepflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren und Abgaben erforderlichen Auskünfte fristgerecht und in erforderlichem Umfang zu erteilen sowie den SBE die erforderlichen Daten und Unterlagen zu überlassen. Soweit erforderlich, können die SBE weitere Unterlagen fordern. Sie haben ferner zu dulden, dass Beauftragte der SBE das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (4) Die SBE sind berechtigt, Daten für eine Versiegelungskartierung aus Luftbildern und dem Liegenschaftskataster zu erfassen und auszuwerten, soweit dies zur Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Grundrechte der Anschlussberechtigten bleiben unberührt.
- (5) Veränderungen der bebauten sowie befestigten Flächen hat der Grundstückseigentümer innerhalb eines Monats nach Eintritt der Veränderung anzuzeigen, sofern sich diese um mehr als 5 qm gegenüber der bisher veranlagten Fläche verändern. Diese Veränderungen werden ab dem ersten Tag des auf die Änderung folgenden Monats berücksichtigt.
- (6) Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht fristgerecht oder in erforderlichem Umfang nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben oder Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute bzw. befestigte Fläche von den SBE geschätzt.

§ 9

Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Benutzungsgebühr wird durch Bescheid, der mit dem Bescheid über andere Gemeindeabgaben verbunden sein kann, festgesetzt. Die Fälligkeit der Gebühr entspricht der Fälligkeit der Grundsteuer. Die sich bei vorläufigen oder endgültigen Veranlagungen für abgelaufene Jahre ergebenden Nachforderungen sind einen Monat nach Zugang des Festsetzungsbescheides fällig.
- (2) Die Abrechnung der Gebühren sowie das Ablesen der Zähler der Zählereinrichtungen erfolgt einmal jährlich. Soweit erforderlich, können sich die SBE hierbei der Mitarbeit der Gebührenpflichtigen bedienen.

§ 10

Auskunftspflichten

- (1) Die Gebühren- und Abgabepflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren und Abgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der SBE das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so können die SBE die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten des Gebühren- und Abgabepflichtigen schätzen lassen.
- (3) Die vorstehenden Absätze gelten für den Kostenersatzpflichtigen entsprechend.

§ 11

Billigkeits- und Härtefallregelung

Ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung im Einzelfall besondere, nicht beabsichtigte Härten, so können die Abwassergebühren gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) Messeinrichtungen zur Ermittlung von Wasserdurchläufen manipuliert oder mit dem Zweck der Minderung der in das öffentliche Entwässerungsnetz eingeleiteten Wassermenge missbraucht oder
 - b) entgegen § 10 Abs. 1 seiner Auskunftspflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt oder den Beauftragten der SBE den Zutritt zu den Grundstücken verwehrt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer wider besseren Wissens unrichtige Angaben macht oder unrichtige Pläne oder Unterlagen vorlegt, um einen nach dieser Satzung vorgesehenen Verwaltungsakt zu erwirken oder zu verhindern.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.
- (4) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Vorstand der Stadtbetriebe Ennepetal AöR.

§ 13**Zwangsmittel**

Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW.

§ 14**Rechtsmittel**

Das Verfahren bei Verwaltungsstreitigkeiten richtet sich nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

§ 15**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

-
- 1 Veröffentlicht am 09.12.2011 in der Westfalenpost
 - 2 I. Nachtrag vom 14.12.2012. Veröffentlicht am 17.12.2012 in der Westfalenpost. In Kraft getreten am 01.01.2013
 - 3 II. Nachtrag vom 20.11.2013. Veröffentlicht am 21.01.2014 in der Westfalenpost. In Kraft getreten am 01.01.2014
 - 4 III. Nachtrag vom 02.10.2014. Veröffentlicht am 10.10.2014 in der Westfalenpost. In Kraft getreten am 01.01.2015